



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses –Drucksache 18/376

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hoch-
schulsanierung und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012
(Drs. 18/297)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/12 (Drucksache 18/297) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Streiche Artikel 1 komplett und setze neu:

Artikel 1
Gesetz über die Errichtung von Sondervermögen.

§ 1
Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter den Namen „Sondervermögen Hochschulsanierung“, „Sondervermögen Investitionen für den Krippenausbau“ und „Sondervermögen Sanierung von Landesstraßen“ jeweils ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2
Zweck der Sondervermögen

(1) Die Sondervermögen dienen:

- der Finanzierung besonders dringlicher und zugleich umfangreicher Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben an landeseigenen Gebäuden, die von den Hochschulen des Landes genutzt werden,
- der Finanzierung besonders dringlicher und zugleich umfangreicher Grundinstandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen von Landesstraßen,
- der Förderung von Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

(2) Die besondere Dringlichkeit eines Vorhabens ist gegeben, wenn aufgrund des besonders schlechten baulichen Zustands des Gebäudes oder der Straße wirtschaftliche Folgeschäden und / oder hohe Energiekosten in erheblichem Umfang zu befürchten sind. Ein besonders umfangreiches Vorhaben liegt vor, wenn das Investitionsvolumen für die bei dem Gebäude wirtschaftlich sinnvollen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen bei den Hochschulen mindestens fünf Millionen Euro und bei Grundinstandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen bei der Landesstraße bei mindestens zwei Millionen Euro beträgt. Eine Forderung von Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird gewährt, wenn die Errichtung respektive Sanierung eines Gebäudes für Kindertageseinrichtungen dazu dient, beim Krippen-Ausbau einen Bedarfsdeckungsgrad von mehr als 35% in der jeweiligen Kommune zu erreichen.

(3) Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, dürfen gemeinsam mit anderen baulichen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entsprechend der Vorgaben der Absätze 1 bis 2 jederzeit nachvollziehbar bleibt.

(4) Einzelheiten regelt das Finanzministerium durch Erlass.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Die Sondervermögen sind nicht rechtsfähig. Sie sind vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4

Verwaltung

(1) Die Sondervermögen werden von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 IBG im Auftrag des Finanzministeriums verwaltet.

(2) Das Finanzministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Der Haushaltsplan ist für das Jahr 2013 bis zum 31. März 2013 und für alle Folgejahre bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres dem Landtag zuzuleiten. Der Haushaltsplan des Sondervermögens bedarf der Zustimmung des Landtages. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Finanzministerium eine Jahresrechnung für das jeweilige Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnungen der jeweiligen Sondervermögen werden als Anhänge zu der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

§ 5

Finanzierung

Zur Begründung der Sondervermögen führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro bis zum 31. Dezember 2012 zu. Die Aufteilung des Betrages auf die jeweiligen Sondervermögen regelt Artikel 2 dieses Gesetzes. Die Zuführung weiterer Mittel kann nach Maßgabe des Haushalts erfolgen. Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem jeweiligen Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags benötigt werden.

§ 6 Auflösung der Sondervermögen

Die Sondervermögen gelten als aufgelöst, wenn die vorhandenen Mittel jeweils vollständig ausgezahlt wurden.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Streiche Artikel 2 komplett und setze neu:

Artikel 2 Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012

Das Haushaltsgesetz 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl-H. S. 818) wird wie folgt geändert:

In dem - dem Haushaltsgesetz 2011/2012 als Anlage beigefügten Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein - wird

1. im Kapitel 1212, Titel 884 01 mit der Zweckbestimmung „Sondervermögen Hochschulsanierung“ ein Ansatz in Höhe von 30.000 T€ im Haushaltsjahr 2012 ausgebracht,

2. im Kapitel 1012, Titel 884 01 (MG 02) mit der Zweckbestimmung „Sondervermögen Förderung von Investitionen für den Krippenausbau“ ein Ansatz in Höhe von 25.000 T€ im Haushaltsjahr 2012 ausgebracht,

3. im Kapitel 0614, Titel 884 01 (MG 04) mit der Zweckbestimmung „Sondervermögen Sanierung Landesstraßen“ ein Ansatz in Höhe von 15.000 T€ im Haushaltsjahr 2012 ausgebracht,

4. der Ansatz im Kapitel 1116 bei Titel 575 01 (MG 01) „Zinsausgaben Ist- und Plan-Portfolio (Kredite und Finanzderivate)“ um 70.000 T€ auf 968.202,9 T€ gesenkt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Tobias Koch
und Fraktion